


Berlin, 29. Januar 2021  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-006/2021  
Bezug:  
Ihre E-Mail vom 19. Januar 2021  
Anlagen: -

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Frau Nitsche**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte 

mit Ihrer E-Mail vom 19. Januar 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Betr.: Mein Schreiben vom 31.12.2020 an den Vorsitzenden des  
Petitionsausschusses.

BT-Drucksache 19/24700 - Pet 1-19-12-9110-030093 - vom  
19.02.2020 Petitions-ID 107259

Vielen Dank für die Zusendung der Anlage 1 zum Protokoll  
Nr.19/75 Beschlußempfehlung, Begründung Aufstellung Nr  
19/86 Seiten 181-184 von 198.

Als Sie mir das Aktenzeichen am 3.März 2020 mitteilten,  
kündigten Sie an mich auf dem Laufenden zu halten. Ich erhielt  
allein die Beschlußempfehlung vom 10.12.2020 postalisch am  
20.12.2020.

Um mir ein Bild der Meinungsbildung durch den Ausschuss zu  
machen, Darf ich Sie höflichst bitten mir noch die ergänzenden  
Dokumente, wie

- weitere Anlagen (als 1) zum Protokoll Nr 19/75
- die Seiten 001-180 der Aufstellung 19/86
- den Hinweis auf die Sammelübersicht
- das Plenarprotokoll
- die Stellungnahme der Bundesregierung, BMVI zuzusenden.



Ergänzend zum Informationsfreiheitsgesetz beziehe ich mich auf die Grundsatzstatuten des Petitionsausschusses.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Der Deutsche Bundestag ist zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und diese bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind, § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG. Spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Zum parlamentarischen Bereich gehören nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8) unter anderem die Gesetzgebung, die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament und insbesondere auch die Tätigkeit der Ausschüsse und die Bearbeitung von Petitionen. Demgegenüber vom IFG erfasst ist der Bereich der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben, mit denen die Bundestagsverwaltung vor allem die logistischen Voraussetzungen für einen reibungslosen parlamentarischen Betrieb gewährleistet.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages handelt aufgrund der Regelungen der Art. 17 und 45 c Grundgesetz (GG). Er erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, sondern Aufgaben, die er als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Ergänzende Dokumente, aus dem der Meinungsbildungsprozess des Ausschusses deutlich wird, können daher nicht auf Grundlage des IFG übersandt werden. Ebenso ergeben sich aus den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses sowie aus Art. 17 und Art. 45c Grundgesetz keine Rechte auf Informationszugang zur Petitionsakte.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weise ich Sie jedoch auf die Sammelübersicht 700 hin, die als Bundestagsdrucksache 19/24700 veröffentlicht wurde und die entsprechende Petition enthält. Die Sammelübersicht ist unter folgendem Link frei abrufbar:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/247/1924700.pdf>



Das Plenarprotokoll zur Beschlussfassung über diese  
Sammelübersicht (Plenarprotokoll 19/199, S. 25071C) ist  
ebenfalls öffentlich unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19199.pdf>

zugänglich.

Sollten Sie über die allgemeine Auskunft hinaus einen  
rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies  
bis zum 26. Februar 2021 mitzuteilen. Andernfalls werde ich  
davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und  
das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung  
und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die  
Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter  
folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

